

2. Vorbemerkungen

Gemäß § 60 Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.07.2011 hat der Jahresabschluss folgende Bestandteile:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen
- Bilanz
- Anhang.

Folgende Anlagen sind dem Jahresabschluss beizufügen (§ 60 Abs. 3 KV M-V):

- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Die Gliederungsvorschriften der GemHVO-Doppik in der Fassung vom 19.05.2016 fanden uneingeschränkt Beachtung, wobei die Übergangsvorschriften des § 63 GemHVO-Doppik in der Fassung vom 19.05.2016 teilweise angewendet wurden.

Bei der Anlagenübersicht (Anlage zum Jahresabschluss) wurde aus programmtechnischen Gründen das Muster der seit dem 01.08.2019 geltenden Fassung der GemHVO-Doppik angewendet.